

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. Sitzung des S t a d t r a t e s

vom 26. Juni 2014

Beratungsgegenstand:

ö1 – ö7

Anwesend:

Oberbürgermeister	Dr. Ecker
Bürgermeister	Schober
Bürgermeister	Dr. Birk
Stadtrat	Böhm
Stadtrat	Büchele
Stadtrat	Hummeler
Stadtrat	Eschbaumer
Stadtrat	Freiberg
Stadtrat	Strauß
Stadtrat	Kaiser U.
Stadtrat	Kiss
Stadträtin	Dr. Lorenz-Meyer
Stadtrat	Kaiser M.
Stadträtin	Rundel
Stadträtin	Dorf Müller
Stadtrat	Gebhard
Stadtrat	Hotz
Stadträtin	Sommerweiß
Stadtrat	Krühn
Stadtrat	Brombeiß
Stadtrat	Hostenkamp
Stadtrat	Rupflin
Stadtrat	Müller
Stadträtin	Ederer
Stadtrat	Schnell
Stadtrat	Fichtl
Stadtrat	Borel
Stadtrat	Schönberger
Stadtrat	Dr. Zipse
Stadtrat	Jöckel

Entschuldigt:

Stadtrat	Kreitmeir
----------	-----------

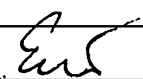
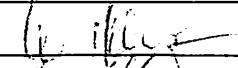
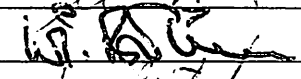
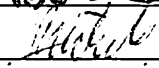
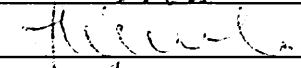
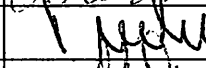
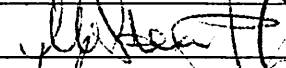
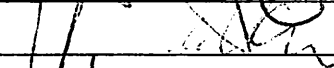
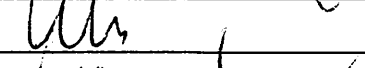
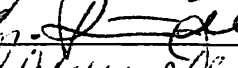
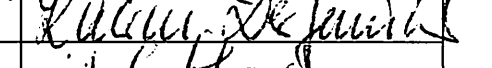
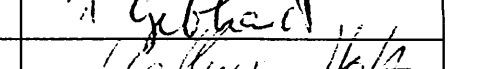
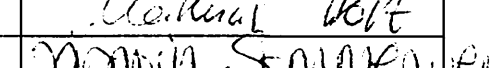
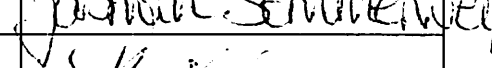
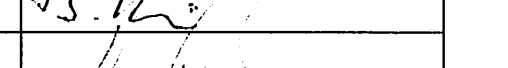
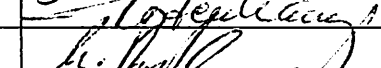
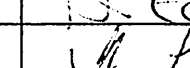
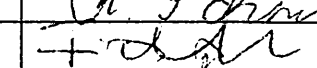
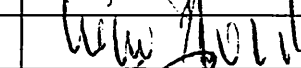
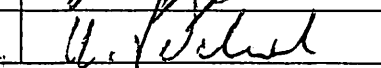
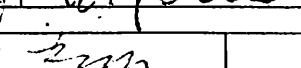
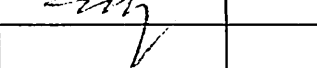
Berater:

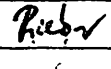
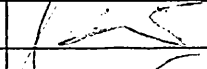
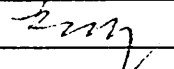
Herr Rieber, Herr Holz, Herr Speth, Herr Frey, Herr Lau,
Herr Zimmer, Herr Nuber

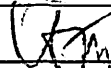
Protokollführer:

Wilfried Vögel

ANWESENHEITSLISTE für die 7. Sitzung des Stadtrates vom 26.6.14

Partei/Gruppierung	Nachname	Vorname	Unterschrift/Bemerkungen
OB	Dr. Ecker	Gerhard	
Bgm.	Schober	Karl	
Bgm.	Dr. Birk	Uwe	
CSU	Böhm	Wilhelm	
	Büchele	Stefan	
	Hummler	Thomas	
	Kreitmeir	Hermann	
	Eschbaumer	Oliver	
	Freiberg	Roland	
BL	Strauß	Max	
	Kaiser	Ulrich	
	Kiss	Alexander	
	Dr. Lorenz-Meyer	Ulrike	
	Kaiser	Matthias	
SPD	Rundel	Angelika	
	Dorf Müller	Katrin	
	Gebhard	Ulrich	
JA	Hotz	Mathias	
	Sommerweiß	Jasmin	
	Krühn	Sebastian	
FB	Brombeiß	Günther	
	Hostenkamp	Heribert	
	Rupflin	Martin	
LI	Müller	Jürgen	
	Ederer	Miriam	
	Schnell	Martin	
ÖDP	Fichtl	Xaver	
	Borel	Peter	
FW	Schönbergerer	Werner	
	Dr. Zipse	Thomas	
FDP	Jöckel	Ulrich	

Berater:					
----------	---	---	--	---	--

Schriftführer:  Beginn: 15.00 Ende: 18.20

Sitzungsbeginn: 15:00 Uhr

Sitzungsende: 18:20 Uhr

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Öffentliche Sitzung:

1. Tagesordnung
2. Interfraktioneller Antrag zur Straßenausbaubeitragssatzung
3. Inhaltliche Anpassung der allgemeinen Benutzungsbedingungen in der Bücherei
4. Angebotserweiterung in der Bücherei in Form von DVDs
5. Interfraktioneller Antrag: Grundstück für Vereinsnutzung (Zwischenbericht)
6. Nachqualifizierung und Aufnahme in die Denkmalliste
Orangerie auf dem Anwesen Ludwig-Kick-Straße 9, Villa Engel
7. Verschiedenes

gez.
Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister

gez.
Wilfried Vögel
Protokollführer

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. Sitzung des Stadtrates

vom 26. Juni 2014

ö1. Beratungsgegenstand: Tagesordnung

AZ: 024/290

Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r eröffnet die Sitzung. Er begrüßt die Teilnehmer und die Zuhörer sowie die Vertreter der Medien. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben. Sie wird einstimmig genehmigt.

- II. An die Fraktionen
- III. Zum Akt

Lindau, 7. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Wilfried Vögel
Protokollführer

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. Sitzung des Stadtrates

vom 26. Juni 2014

ö2. Beratungsgegenstand: **Interfraktioneller Antrag zur Straßenausbaubeitragsatzung**

AZ: **6342**

Berichterstatter: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker**

Anlage: Antrag vom 22.05.2014 auf Aussetzung (siehe Anlage)

S a c h v e r h a l t

1. Interfraktioneller Antrag

Mit Schreiben vom 22.05.2014 beantragten zwölf Stadtratsmitglieder aus den Fraktionen der Lindau Initiative, Freie Bürgerschaft, Junge Alternative und der CSU, den Vollzug der Straßenausbaubeitragsatzung rückwirkend ab 01.01.2013 auszusetzen und bereits erhobene Beiträge auf einem Treuhandkonto verzinslich anzulegen.

Begründet wurde der Antrag damit, dass für zahlreiche Straßen noch keine Erschließungsbeiträge erhoben worden seien und noch unklar sei, ob diese Straßen überhaupt erstmalig hergestellt wurden. Bei vielen dieser Straßen handele es sich um solche, die es schon seit Jahrzehnten gäbe und als historische Straßen einzuordnen seien. Des Weiteren seien umfangreiche Prüfungen zum baulichen Zustand vorzunehmen.

Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen sei daher mit zahlreichen Widersprüchen und verwaltungsgerichtlichen Verfahren mit unsicherem Ausgang zu rechnen. Zudem sei unklar, ob hierdurch geklärt würde, ob die Voraussetzungen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen vorlägen.

Darüber hinaus gäbe es derzeit Gespräche einer „Vereinigten Bürgerinitiative für gerechte Kommunalabgaben in Bayern“ mit der CSU-Landtagsfraktion. Ziel sei es, den Ausbau von Ortsstraßen über Steuermittel zu finanzieren und die Kommunen zu verpflichten, ein „transparentes Straßenbaumanagement“ zu installieren.

Bis diese Fragen geklärt seien, sei es unbillig, derzeit Straßenausbaubeiträge zu erheben.

2. Straßenausbaubeitragssatzung 2013

Mit Beschluss vom 17.07.2012 hat der Stadtrat erstmals eine Straßenausbaubeitragssatzung (ABS) erlassen. Die Satzung trat zum 01.01.2013 in Kraft. Damit wurde eine von der Rechtsaufsicht in mehreren Genehmigungsschreiben zum Haushalt angemahnte Forderung erfüllt.

3. Pflicht zum Satzungserlass

Das Staatsministerium des Inneren hatte bereits im Schreiben vom 25.07.2003 – nach Entscheidungen des BayVGH vom 10.07.2002 und unter Hinweis auf das Urteil des BayVGH vom 10.03.1994 – betont, dass der Erlass einer Straßenausbaubeitragssatzung und somit die Erhebung von entsprechenden Beiträgen nicht im freien Ermessen der Kommunen stehe, sondern nur bei besonders guter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit verzichtbar sei. Dementsprechend ergebe sich aus Art. 62 Abs. 2 BayGO in Verbindung mit Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 3 BayKAG das Beitragserhebungsgebot. Eine besondere Leistungsfähigkeit liegt z.B. vor, wenn keine Kreditaufnahmen im Haushalt erforderlich sind.

Nach Art. 62 Abs. 2 BayGO haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus besonderen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen zu beschaffen. Diese speziellen Deckungsmittel haben Vorrang vor allgemeinen Deckungsmitteln wie z.B. Steuern.

4. Bindung an örtliche Ausbaubeitragssatzung

Ist eine Straßenausbaubeitragssatzung erlassen worden, so ist nicht nur der Bürger gebunden, sondern nach einem Urteil des BayVGH vom 14.04.1971 unterliegt der Bindung auch die Gemeinde selbst. Im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz und das Rechtsstaatsprinzip ist es ihr verwehrt, von einer Satzung auf Grundlage eines einfachen Gemeinderatsbeschlusses oder im Verwaltungsvollzug zu Lasten oder zu Gunsten Einzelner abzuweichen – auf Beitragsforderungen darf nicht verzichtet werden. Die Kommunen sind gehalten, die Abgaben gesetzmäßig zu erheben. Der Grundsatz der Gesetzmäßigkeit beinhaltet, die Pflichtigen gleichmäßig nach Maßgabe der auf sie zutreffenden Abgabetatbestände heranzuziehen.

Nach Erlass der Straßenausbaubeitragssatzung kommt der Stadt daher kein Ermessen mehr über das „ob“ und „wie“ einer Beitragserhebung zu. Solange die Beitragssatzung wirksam ist, ist diese anzuwenden.

Es sei in diesem Zusammenhang noch darauf hingewiesen, dass der Stadtrat beim Erlass der ABS bewusst und in zulässiger Weise darauf verzichtet hat, Straßenbaumaßnahmen vor dem 01.01.2013 in die Beitragserhebung einzubeziehen. Die Satzung gilt nur für Maßnahmen seit Inkrafttreten und verursacht somit keine unvorhergesehenen Belastungen für Straßenbauprojekte aus der Vergangenheit.

5. Erschließungsbeiträge – Straßenausbaubeiträge

Grundsätzlich ist die Erhebung von Ausbaubeiträgen nachrangig zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Das bedeutet, sind Erschließungsbeiträge zu erheben, scheidet die Möglichkeit der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen aus. Diese gesetzliche Regelung erfordert eine Abgrenzung zwischen dem Erschließungsbeitragsrecht und dem Straßenausbaubeitragsrecht.

Die derzeitige Aufarbeitung der Erschließungsbeiträge beeinträchtigt die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nicht. Es ist ohnehin zwingend, vor jedem Straßenbauprojekt zu prüfen, inwieweit eine beitragsfähige Maßnahme vorliegt. Dem nachgelagert gilt es dann festzustellen.

len, ob die Straße bereits erstmalig und endgültig hergestellt ist und Straßenausbaubeiträge zu erheben sind oder ob die erstmalige Herstellung noch nicht erfolgt ist und Erschließungsbeiträge anfallen. Selbst die Landeshauptstadt München geht bei Ihren Straßenprojekten in gleicher Weise vor ohne dass hierdurch die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen erschwert würde.

Die Aussage, dass etliche der unklaren Straßen „seit Menschengedenken in nahezu unveränderter Form vorhanden“ seien und daher historische Straßen seien, berücksichtigt nicht die Kriterien, die für die Feststellung einer historischen Straße gelten.

Bereits 1936 wurde vom Innenministerium für Wohnstraßen eine Mindestbreite von 6 m zusätzlich beidseitiger Gehwege je 1,25 m vorgeschrieben. Diese Vorschrift galt selbst für Landgemeinden und wurde bereits in den 1970er Jahren vom BayVGH mehrfach als eine Grundlage zur Prüfung des Vorliegens einer historischen Straße bestätigt.

6. Änderungen Finanzierungssystematik

Der Straßenausbaubeitrag ist seit Bestehen des Kommunalabgabengesetzes integraler Bestandteil des gemeindlichen Finanzierungssystems. Ein ganz überwiegender Teil der bayerischen Kommunen, insbesondere der Städte, ist dieser gesetzlichen Verpflichtung bereits vor Jahrzehnten nachgekommen und hat eine entsprechende Satzung erlassen und Beiträge erhoben.

Weder dem Bayerischen Gemeindetag noch dem Bayerischen Städtetag ist bekannt, dass seitens der Staatsregierung der Wille bestehe, die seit fünfzig Jahren bewährte Praxis der kommunalen Straßenbaufinanzierung zu ändern und von der bisherigen Finanzierungssystematik abzuweichen. Staatsminister Dr. Markus Söder hat dies erst jüngst auf persönliche Anfrage bei einem Treffen der bayerischen Oberbürgermeister bestätigt.

Sollten hierzu Bestrebungen einzelner Abgeordneter vorhanden sein, dürfte dies lediglich der Anfang einer Diskussion über die Straßenfinanzierung der Kommunen sein. Ob und wenn ja wann hieraus gesetzliche Veränderungen folgen, ist derzeit nicht absehbar.

Bei einer Steuerfinanzierung würde sich zudem die Frage stellen, woher die Steuermittel für den Straßenbau kommen sollen. Aufgrund der trotz allem angespannten Finanzlage des Freistaats und der künftigen Schuldenbremse, ist nicht davon auszugehen, dass hierzu Steueranteile des Landes an die Kommunen weitergegeben werden.

7. Fazit

Die vorgebrachten Argumente zur Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung sind insgesamt nicht stichhaltig. Jede Baumaßnahme und jede Straße wird für sich ohnehin geprüft, um festzustellen, ob sie überhaupt beitragsfähig ist und wenn der Straßenstatus unklar ist, welcher Beitrag zum Tragen kommt.

Zudem kann ein Abwarten auf mögliche Rechtsänderungen in einer zeitlich unbestimmten Zukunft, nicht Grundlage für ein rechtmäßiges Verwaltungshandeln sein.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Straßenausbaubeitragssatzung hätte zur Folge, dass derzeit keine Straßenbaumaßnahmen durchgeführt werden könnten und sich hierdurch der Sanierungsstau weiter erhöht.

Sollten Straßenbaumaßnahmen trotzdem durchgeführt werden, aber diese nicht zeitnah abgerechnet werden, besteht die Gefahr der Beitragsverjährung und das gleiche Dilemma wie mit den Erschließungsbeiträgen.

Ist die finanzielle Situation einer Kommune keineswegs so günstig, dass ohne empfindliche Einbußen an der dauernden Leistungsfähigkeit i.S. des Art. 61 Abs. 1 BayGO auf die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen verzichtet werden kann, verstößt jeder Beschluss, der die Aufhebung oder Aussetzung einer Straßenausbaubeitragssatzung gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BayKAG und wäre damit rechtswidrig.

Besondere Umstände, wie z.B. eine herausragende Finanzlage, die einen Verzicht die Satzung ggf. rechtfertigen könnten, liegen bei der Stadt Lindau (B) nicht vor. Das bewusste In-Kauf-Nehmen von Beitragsausfällen kann ggf. haftungsrechtliche Ansprüche der Kommune begründen.

Ein Beschluss zur Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung müsste daher entsprechend Art. 59 Abs. 2 BayGO vom Oberbürgermeister beanstandet, vom Vollzug ausgesetzt und der Rechtsaufsicht zur Entscheidung vorgelegt werden.

In der kontrovers geführten Diskussion werden die unterschiedlichen Standpunkte und Auffassungen deutlich. Die Antragsteller sehen gute Gründe, die Straßenausbaubeitragssatzung auszusetzen. Der Stadtrat solle eine Resolution an den Bayerischen Landtag beschließen mit dem Ziel, die Beitragspflicht aus dem Kommunalen Abgabengesetz herauszulösen. Für eine Aussetzung spreche auch, dass das Thema überall in der Bundesrepublik unterschiedlich gehandhabt werde. Es seien große Ungerechtigkeiten zu befürchten. Das Verursacherprinzip werde nicht beachtet.

Die Befürworter der Satzung sehen hingegen gute rechtliche Gründe für eine Beibehaltung. Die Stadt Lindau habe diesbezüglich gar kein Wahlrecht. Die Forderung nach einer Aussetzung sei eine „verschleierte Abschaffung“. Proteste, Sorgen und Ängste seien verständlich. Deshalb müsse man die Bürger rechtzeitig informieren und einbeziehen.

Stadtrat **S t r a u ß** regt an, eine mögliche Stundung zinsfrei zu gestalten.

Stadträtin **R u n d e l** bittet um einen Sachstandsbericht zu den geplanten Ausbauten im Bauausschuss.

Stadträtin **D o r f m ü l l e r** stellt einen Geschäftsordnungsantrag auf namentliche Abstimmung. Der Antrag wird mit 28:2 Stimmen angenommen.

Für den interfraktionellen Antrag auf Aussetzung der Straßenausbaubeitragssatzung stimmen die Stadträte **H o t z, K r ü h n, H o s t e n k a m p, B r o m b e i ß, R u p f l i n, E s c h b a u m e r, F r e i b e r g, E d e r e r, M ü l l e r, S c h n e l l** und **J ö c k e l**.

Gegen den Antrag stimmen die Stadträte **S o m m e r w e i ß, B ö h m, H u m m l e r, B ü c h e l e, D o r f m ü l l e r, R u n d e l, G e b h a r d, D r. Z i p s e, S c h ö n b e r g e r, B o r e l, F i c h t l, K i s s, U. K a i s e r, S t r a u ß, D r. L o r e n z – M e y e r, M. K a i s e r** sowie die Bürgermeister **S c h o b e r** und **D r. B i r k** und Oberbürgermeister **D r. E c k e r**.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 14, 20, 30, 32, 60
- IV. Zum Akt

Lindau, 7. Juli 2014


Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt


Wilfried Vögel
Protokollführer

Interfraktioneller Antrag zur Straßenausbaubeitragssatzung

An den

Stadtrat und Oberbürgermeister der Stadt Lindau

Bregenzerstraße 2 – 10

88131 Lindau

Die Unterzeichner beantragen :

1. den Vollzug der Straßenausbaubeitragssatzung rückwirkend ab 01.01.2013 auszusetzen und
2. evtl bereits erhobene Beiträge auf einem Treuhandkonto verzinslich anzulegen.

Begründung :

Im Hinblick auf die derzeit laufenden Untersuchungen „Erhebung von Erschließungsbeiträgen“ erscheint es sinnvoll, die vom Stadtrat 2012 erlassene Straßenausbaubeitragssatzung derzeit nicht zu vollziehen.

Voraussetzung für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ist u.a., dass eine Straße endgültig hergestellt war und Erschließungskosten abgerechnet worden sind.

Für die Abrechnung von Erschließungskosten sind aber gewisse rechtliche Voraussetzungen erforderlich, die bei den in den beiden vorgelegten Listen enthaltenen Straßen mehr als zweifelhaft sind.

So sind etliche dieser Straßen seit Menschengedenken in nahezu unveränderter Form vorhanden, so dass sie durchaus als historische, nicht abrechenbare Straßen eingeordnet werden könnten. Andere Straßen wiederum müssen umfassend auf den baulichen Zustand mit Unterbau, Trag- und Deckschicht untersucht werden. Hierfür müsste ggf ein Ingenieurbüro aufwändige geologische Untersuchungen vornehmen.

Bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen für diese strittigen Straßen sind zahlreiche Widersprüche und verwaltungsgerichtliche Prozesse mit unsicherem Ausgang zu erwarten, wobei am Ende in vielen Fällen offen bleiben dürfte, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen gegeben sind.

Derzeit fanden und finden zudem Gespräche zwischen der VerBiB (Vereinigte Bürgerinitiativen für gerechte Kommunalabgaben im Freistaat Bayern, Dachverband für rund 50 örtliche Bürgerinitiativen in Bayern) und Abgeordneten der CSU-Landtagsfraktion statt mit folgendem Ziel :

1. Herauslösung der Beitragspflicht für den Ausbau von Ortsstraßen aus dem Kommunalabgabengesetz und stattdessen Finanzierung aus Steuermitteln
2. Unterbindung der fiktiven Ersterschließung nach dem BauGB durch Schließung einer Gesetzeslücke
3. Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung eines nachhaltigen, transparenten und öffentlichen Straßenbaumanagements mit dem Ziel der Kosteneinsparung für Kommune und Bürger

Bis all diese Fragen geklärt sind, wäre es unbillig derzeit Straßenausbaubeiträge zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Markus Roth
G. J. J. J.
S. M.

Heinrich U
(L1)

W. (S. 4)

Paul F. F.

(S. 4) (L1)

M. F. F.
F. F. F.

F. F. F.

H. F. F.

F. F. F.
F. F. F.

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. Sitzung des Stadtrates

vom 26. Juni 2014

ö3. Beratungsgegenstand: **Inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“**

AZ: **301**

Berichterstatter: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker**

S a c h v e r h a l t

Aufgrund der Angebotserweiterung in der Stadtbücherei mit DVDs wird die inhaltliche Anpassung erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

§ 1 Aufgabe

(2) Die Stadtbücherei dient der Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, Tonträgern und neuen Medien). Sie bietet die Nutzung eines Internetzugangs an und ermöglicht die Bestellung von Medien über die Fernleihe *sowie eBooks*.

§ 2 Benutzungsberechtigung

(2) Über die Zulassung anderer Personen entscheidet die Stadtbücherei. Sie hat in diesem Fall das Recht, für das Ausleihen der *Medien* ein Pfand zu verlangen.

§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen

(1) Die entliehenen *Medien* sind schonend und pfleglich zu behandeln, insbesondere vor Regen und Feuchtigkeit zu schützen.

(2) Verlust oder Beschädigung von *Medien* durch den Benutzer sind umgehend zu melden. Bereits zum Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer sofort anzuzeigen.

(3) Die Weitergabe entliehener *Medien* an andere Personen ist nicht gestattet.

(4) Der Benutzer hat für von ihm beschädigte oder verlorene *Medien* vollen Ersatz zu leisten.

§ 6 Leihfrist

(1) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen; für CDs, DVDs, Zeitschriften, Hörbücher und saisonbedingte Medien (Weihnachten/Ostern) zwei Wochen. Die Verlängerung der Leihfrist ist generell einmal möglich, wenn das entlehene Medium nicht anderweitig benötigt wird.

(2) Benutzer, die entlehene Medien nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgeben, werden bis zu zweimal kostenpflichtig gemahnt. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die Medien auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Ggf. findet § 5 Abs. 4 Anwendung.

§ 7 Beschränkung der Ausleihe

(1) Die Leitung der Stadtbücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von Medien auf die Benutzung im Lesesaal beschränken.

(2) Die Anzahl der Medien, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

§ 8 Vorbestellungen

Die Stadtbücherei kann Vorbestellungen auf entlehene Medien entgegennehmen.

§ 9 Entgelt, Mahnung, Pfand

(1) Folgende Entgelte werden erhoben:

1. Entleihen von Medien jährlich

...

(3) Andere Benutzer als die Einwohner der Stadt Lindau (Bodensee) und des Landkreises Lindau (Bodensee) sind verpflichtet, einen Geldbetrag im Wert der ausgeliehenen Medien als Sicherheit zu hinterlegen. Der Betrag ist bei Entleihung der Medien fällig.

§ 10 Befreiungen

(1) Von der Entrichtung des Entgeltes für das Entleihen von Medien (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und die Nutzung des Internetzugangs (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) sind befreit

1. Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Personen, die das Freiwillige Soziale Jahr ableisten (FSJ), Studenten, Schwerbehinderte (ab 80 GdB) und Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage eines entsprechenden Lichtbildausweises.

(2) Von der Befreiung sind ausgenommen die Mahnkosten, die Pflicht zur Pfandhinterlegung sowie Ausdrucke an den Internetplätzen.

Begründung / Erläuterung:

§ 1 Abs. 2 Neu im Angebot ab Sommer 2014, daher Ergänzung von e-Books

§ 2 Abs. 2, § 5 Abs. 1+2+3, § 6 Abs. 3, § 7 Abs. 1+2, § 9 Abs. 1.1, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 1
Abänderung des Begriffs „Bücher“ in den allgemeinen Begriff „Medien“, da der Bestand auch die sog. neuen Medien (DVD, eBook) umfasst

§ 6 Abs. 1 Ergänzung weiterer Medienarten verbunden mit unterschiedlichen Leihfristen erfordert ein Differenzieren

§ 6 Abs. 2 Ergänzung von „Ggf. findet § 5 Abs. 4 Anwendung.“, da verloren gegangene Bücher bezahlt werden müssen

§ 8 Abänderung des Begriffs „Sachbücher“ in den Begriff „entlehene Medien“, da alles aus dem Angebot der Bücherei vorbestellt werden kann

§ 10 Abs. 1.1 Ergänzung Grad der Behinderung (GdB)

- § 10 Abs. 2 Inhaltliche Ergänzung von „**sowie Ausdrucke an den Internetplätzen.**“
Keine neue Gebühr! Nur als Hinweis, dass es keine Befreiung für Ausdrucke gibt.

Beschluss

Der Stadtrat beschließt einstimmig die inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 10, 20, 40
- IV. Zum Akt

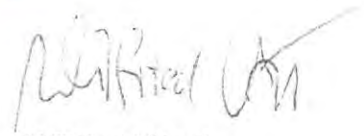
Lindau, 7. Juli 2014



Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt



Wilfried Vögel
Protokollführer

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. Sitzung des Stadtrates

vom 26. Juni 2014

ö4. Beratungsgegenstand: **Angebotserweiterung in der Stadtbücherei in Form von DVDs**

AZ: **301**

Berichtersteller: **Oberbürgermeister Dr. Gerhard Ecker**

S a c h v e r h a l t

Aufgrund der Angebotserweiterung in der Stadtbücherei um DVDs wird die Änderung der derzeit geltenden Gebührenregelung erforderlich.

Daher ist die folgende Ergänzung vorgesehen:

§ 9 Entgelt, Mahnung, Pfand

(1) Folgende Entgelte werden erhoben:

...

4. Ausleihgebühr für DVD € 2,00

Begründung / Erläuterung:

§9 Abs. 1 Neu im Angebot seit Januar 2014.
Daher Ergänzung von „4. Ausleihgebühr für DVD € 2,00“.
Die Gebühr muss noch beschlossen werden.

B e s c h l u s s

Der Stadtrat beschließt einstimmig, aufgrund der Empfehlung des Kulturausschusses vom 22.05.2014, die Angebotserweiterung in der Stadtbücherei in Form von DVDs und die dazugehörige Gebührenfestsetzung.

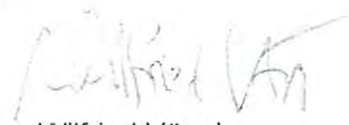
- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 10, 20, 40
- IV. Zum Akt

Lindau, 7. Juli 2014


Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt


Wilfried Vögel
Protokollführer

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. Sitzung des Stadtrates

vom 26. Juni 2014

ö5. Beratungsgegenstand: **Interfraktioneller Antrag
hier: Grundstück für Vereinsnutzung
(Zwischenbericht)**

AZ: **913**

Berichterstatter: **Herr Georg Speth, Leiter des Stadtbauamtes**

Anlage: Interfraktioneller Antrag der CSU

S a c h v e r h a l t

Im interfraktionellen Antrag vom 29.04.2014 wurde beauftragt, verschiedenen Lindauer Vereinen ein geeignetes Grundstück zur Errichtung eines Vereinsheimes zur Verfügung zu stellen.

Die Verwaltung hat einen Suchlauf über mögliche Grundstücke gestartet. Dabei kamen folgende 8 Grundstücke in den Prüflauf:

- Reutin, Sportplatz, nördlich des Tribünengebäudes, Fl.Nr. 226, Gemarkung Aeschach
- Zech, Sportplatz, Fl.Nr. 1777/1, Gemarkung Reutin, westl. Gaststätte „Brauner Hund“
- Zech, östlich Metzeler, Fl.Nr. 1873/2, Gemarkung Reutin, an der Robert-Bosch-Straße
- Reutin, südlich Realschule, Fl.Nr. 153/3, Gemarkung Reutin
- Aeschach, Bereich Berufsschulzentrum Fl.Nr. 232, Gemarkung Aeschach
- Reutin, Bereich Feuerwehr Heuriedweg Fl.Nr. 1718, Gemarkung Reutin
- Zech, Bereich Kläranlage, Fl.Nrn 1646/0 und 1777/55 Gemarkung Reutin
- Hoyren, Bereich Turnhalle, Fl.Nr. 770, Gemarkung Hoyren

Diese Grundstücke wurden vom Stadtbauamt aufgrund des Bauplanungsrechtes geprüft. Die folgenden Grundstücke eignen sich planungsrechtlich für eine mögliche Bebauung mit einem Vereinsheim:

- Reutin, Sportplatz, nördlich des Tribünengebäudes, Fl.Nr. 226, Gemarkung Aeschach, Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB
- Zech, Sportplatz, Fl.Nr. 1777/1, Gemarkung Reutin, westl. Gaststätte „Brauner Hund“, Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB

- Zech, östlich Metzeler, Fl.Nr. 1873/2, Gemarkung Reutin, an der Robert-Bosch-Straße, Beurteilung nach § 34 BauGB
- Reutin, südlich Realschule, Fl.Nr. 153/3, Gemarkung Reutin, Beurteilung nach § 35 BauGB, Bebauungsplan erforderlich

Die Verwaltung wird im weiteren Verlauf diese Grundstücke gemeinsam mit den Vereinen einer vertieften Eignungs- und Machbarkeitsprüfung unterziehen.

In der Diskussion regt Stadtrat F r e i b e r g an, entsprechende Mittel bei den Haushaltsberatungen einzustellen.

B e s c h l u s s

1. Der Stadtrat nimmt den Bericht zur Standortsuche e i n s t i m m i g zustimmend zur Kenntnis.
2. Die Grundstücke,
 - Reutin, Sportplatz, nördlich des Tribünengebäudes, Fl.Nr. 226, Gemarkung Aeschach, Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB
 - Zech, Sportplatz, Fl.Nr. 1777/1, Gemarkung Reutin, westl. Gaststätte „Brauner Hund“, Beurteilung nach § 35 Abs. 2 BauGB
 - Zech, östlich Metzeler, Fl.Nr. 1873/2, Gemarkung Reutin, an der Robert-Bosch-Straße, Beurteilung nach § 34 BauGB
 - Reutin, südlich Realschule, Fl.Nr. 153/3, Gemarkung Reutin, Beurteilung nach § 35 BauGB, Bebauungsplan erforderlich

werden in die engere Wahl genommen und mit den Vereinen einer vertieften Eignungs- und Machbarkeitsprüfung unterzogen.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 10, 20, 30, 32, 60
- IV. Zum Akt

Lindau, 7. Juli 2014


Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt


Wilfried Vögel
Protokollführer

Stadt Lindau (B)
Hr. Oberbürgermeister
Dr. Gerhard Ecker
Bregenzerstraße 4
88131 Lindau (B)

th
2014-04-29

Interfraktioneller Antrag

Die unterzeichnenden Stadtratsfraktion stellen den Antrag, verschiedenen Lindauer Vereinen ein geeignetes Grundstück zur Errichtung eines Vereinsheimes zur Verfügung zu stellen.

Begründung:

Nachdem die GWG Lindau (B) das städtische Gebäude „Jungfernburg 19“ übernommen hat, dieses abreißen und mit einem Wohnbauprojekt im Frühjahr 2015 neu bebaut, steht der Verein „d'Bayrisch Bodenseer“ ohne Bleibe da. Hinzu kommt, dass der MV Aeschach, welcher derzeit in der GS Lindau (B) – Aeschach untergebracht ist ebenfalls dringenden Raumbedarf hat. Gleiches gilt für die Vereine „Schönauer Hexen“ und „Fanfarenzug“.

Nachdem die intensive Suche nach geeigneten Räumen bisher erfolglos blieb sehen wir es als zwingend notwendig an, dass wir als Stadt Lindau das Brauchtum und die Vereine unterstützen und schnellstmögliche, geeignete Lösungen finden. Eine Möglichkeit wäre, dass die Stadt den Lindauer Vereinen ein geeignetes Grundstück zur Errichtung eines Vereinsheimes zur Verfügung stellt.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Lindau stellt den o.g. Lindauer Vereinen ein geeignetes Grundstück zur Errichtung eines Vereinsheimes zur Verfügung. Dabei ist auf die Anforderungen der Vereine einzugehen (Emissionen, etc.).

CSU

Karl Schober, Thomas Hummler

BL

SPD

FB

FW

ÖDP

N i e d e r s c h r i f t

über die 7. Sitzung des Stadtrates

vom 26. Juni 2014

ö6. Beratungsgegenstand: **Nachqualifizierung und Aufnahme in die
Denkmalliste
Orangerie auf dem Anwesen Ludwig-Kick-
Straße 9, Villa Engel**

AZ: **6140**

Berichtersteller: **Herr Georg Speth, Leiter des Stadtbauamtes**

S a c h v e r h a l t

I. Stellungnahme Stadtbauamt als Untere Denkmalschutzbehörde

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege teilt der Stadt Lindau mit, dass folgende Ergänzung in die Denkmalliste nachzutragen ist. Bei den Gebäuden handelt es sich um ein Baudenkmal nach Art. 1 DSchG, dessen Erhalt im Interesse der Allgemeinheit liegt.

In die Denkmalliste wird folgender Text nachgetragen (fett gedruckt):

Ludwig-Kick-Straße 9

Villa Engel, östlicher zweigeschossiger Teil mit Mansarddach und gartenseitig gelegener Vorhalle, um 1800, westlicher querstehender Anbau dreigeschossig mit Walmdach und rundem Treppenturm, um 1850; Nebengebäude, zweigeschossiger Kopfbau mit langgestrecktem eingeschossigem Trakt, Satteldach; **ehem. Orangerie, erdgeschossig mit überhöhtem Mittelabschnitt, 1870 nach Plänen von Karl Götzger errichtet.**

Der Eigentümer ist von der Denkmaleigenschaft der Gebäude informiert.

Nach Art. 2 DSchG ist die Herstellung des Benehmens mit der Stadt Lindau vorgesehen. Die Stadt Lindau bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

Dabei können nur fachlich begründete Hinweise berücksichtigt werden, die sich auf die Denkmaleigenschaft i. S. d. Art. 1 DSchG beziehen (z. B. Datierung, inhaltliche Ergänzungen

oder Korrekturen). Diese werden durch das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege darauf hin geprüft, ob und inwieweit hierdurch die vorliegende Denkmalfeststellung berührt wird.

Einwendungen, die sich gegen die Folgen dieser Denkmalfeststellung richten, sind hingegen erst in einem Genehmigungs- bzw. denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahren zu würdigen; erst hier sind das Erhaltungsinteresse der Allgemeinheit und die privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Im Verfahren zur Eintragung in die Denkmalliste können solche Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

Das Stadtbauamt Lindau als Untere Denkmalschutzbehörde befürwortet die Aufnahme des oben genannten Gebäudes in die Denkmalliste.

II. Stellungnahme Stadtkämmerei –Liegenschaften– als Eigentümerversorger

Die Fläche der heutigen Stadtgärtnerei Lindau wurde im Rahmen einer Prüfung der Zusammenlegung der Stadtgärtnerei und des Bauhofes auf das Gelände des Klärwerkes auf die Wertigkeit untersucht und könnte mit Einzel- und Doppelhäusern bebaut werden. Der Erlös der Veräußerung der Grundstücke würde dann für den Neubau der Gebäude und die Zusammenlegung der Bereiche Stadtgärtnerei und Bauhof verwendet werden.

Gerade der Bereich der Orangerie würde für eine sinnvolle Bebauung dringend benötigt. Eine Aufnahme der Orangerie in die Denkmalliste würde die Bebaubarkeit einschränken. Außerdem können wir die Bedeutung für die Öffentlichkeit nicht erkennen.

Die Liegenschaftsabteilung als Eigentümerversorger ist mit der Eintragung in die Denkmalliste nicht einverstanden. Wir sprechen uns gegen die Herstellung des Benehmens durch die Stadt Lindau (B) aus.

In der nachfolgenden Diskussion geht es einerseits darum, warum die Stadtverwaltung eine uneinheitliche Stellungnahme abgegeben habe (das Stadtbauamt spricht sich für eine Aufnahme in die Denkmalliste aus, die Liegenschaftsabteilung dagegen). Andererseits wird angemerkt, dass es sich lediglich um die Verweigerung des Benehmens handle, die keine rechtliche Folge auslöse.

B e s c h l u s s

Der Stadtrat beschließt mit 18 : 12 S t i m m e n, das Benehmen nicht zu erteilen und der Eintragung in die Denkmalliste zu widersprechen.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 10, 20, 40, 60
- IV. Zum Akt

Lindau, 7. Juli 2014

Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



Wilfried Vögel

Wilfried Vögel
Protokollführer

Niederschrift

über die 7. Sitzung des Stadtrates

vom 26. Juni 2014

ö7. Beratungsgegenstand: Verschiedenes

Stadtrat K i s s erkundigt sich nach den bahnfremden Nutzungen auf dem Bahnareal auf der Westlichen Insel. G e o r g S p e t h antwortet, dass die Nutzungen vor der Änderung der Zuständigkeit (2008/2009) durch das Eisenbahnbundesamt genehmigt worden seien. Man werde darauf drängen, von der DB zu erfahren, welche Nutzungen auf dem Gelände stattfänden, was an Dritte verpachtet sei und was die DB selbst nutze.

Stadtrat H u m m l e r spricht die Fäkalienabsauganlage an. Die bisher im Seglerclub genutzte Anlage stehe nicht mehr zu Verfügung. K a i K a t t a u, Leiter des Garten- und Tiefbauamtes antwortet, dass man im Lindauer Hafen nach einer Lösung suche. Einen möglichen Standort beim Mangturm habe die BSB abgelehnt. Es sei zudem zu klären, ob es sich um eine städtische Angelegenheit handle.

Stadträtin L o r e n z – M e y e r beklagt Terminüberschneidungen bei Sitzungen des Stadtrates und des Kreistages bzw. Kreisausschusses. Eine solche sei z.B. am 24. Juli gegeben. Sie bitte darum, solche Terminüberschneidungen künftig zu vermeiden.

Stadtrat M ü l l e r erinnert an die geübte Praxis, dass kreisangehörigen Gemeinden die Sitzungstage Montag bis Mittwoch und dem Kreis der Donnerstag vorbehalten sein sollten. Der O b e r b ü r g e r m e i s t e r antwortet, dass wegen des großen Termindrucks eine Änderung nicht möglich sei.

Stadtrat M. K a i s e r erkundigt sich nach der in der Lindauer Zeitung angekündigten Versteigerung von Grundstücken im Bereich der Schrebergärten im Eichwald. H e r b e r t L a u, Leiter der Stadtkämmerei sichert eine Überprüfung zu.

Stadtrat J ö c k e l macht darauf aufmerksam, dass auch die Caritas auf der Suche nach geeigneten Räumlichkeiten sei.

- II. An die Fraktionen
- III. An die Ämter 10, 14, 20, 30, 60, 62
- IV. Zum Akt

Lindau, 7. Juli 2014


Dr. Gerhard Ecker
Oberbürgermeister



beglaubigt


Wilfried Vögel
Protokollführer